

Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV)

vom ...[Version 11, 20.11.2006; Entwurf für Anhörung/Ämterkonsultation]

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf die Artikel 5, 6, 7, 9 Absatz 2, 12 Absatz 2, 15 Absatz 3, 19 Absatz 1, 22 Absatz 3, 24 Absatz 2, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 26 sowie 45 Absätze 1 und 4 des Geoinformationsgesetzes¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Grundlagen

Art. 1 Geodätische Landesvermessung

¹ Gegenstand der geodätischen Landesvermessung sind:

- a. die geodätischen Bezugssysteme der Schweiz;
- b. die Kartenprojektionen der Schweiz;
- c. die geodätischen Fundamentalpunkte;
- d. die Lagefixpunkte der Kategorie 1 (LFP1) als Bezugsrahmen für die Lage, einschliesslich die kombinierten 3D-Referenzpunkte des Landesnetzes LV95 und die Permanentstationen des automatischen GNSS-Netzes der Schweiz;
- e. die Höhenfixpunkte der Kategorie 1 (HFP1) als Bezugsrahmen für die Höhe;
- h. die Schwerestationen des Landesschwerenetzes;
- i. das Geoidmodell der Schweiz;
- k. die Geodaten und Modellparameter, welche die geodätischen Bezugssysteme und Bezugsrahmen der Schweiz sowie deren Beziehungen untereinander und zu internationalen Bezugssystemen festlegen, insbesondere die Lagekoordinaten, Höhen, Schwerewerte und Transformationsparameter;

² Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt die Einzelheiten.

Art. 2 Lokal gelagerte geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen

¹ Der massgebliche Lagebezug der Geobasisdaten des Bundesrechts richtet sich nach Artikel 4 der Geoinformationsverordnung².

SR ...

¹ SR ...

² SR ...

² Der massgebliche Höhenbezug der Geobasisdaten des Bundesrechts richtet sich nach Artikel 5 der Geoinformationsverordnung³.

Art. 3 Global gelagerte geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen

¹ Das Bundesamt für Landestopografie bestimmt für die Schweiz global gelagerte Bezugssysteme, insbesondere das Bezugssystem CHTRS95 (Swiss Terrestrial Reference System 1995).

² Es erstellt und verwaltet die zugehörigen geodätischen Bezugsrahmen CHTRF (Swiss Terrestrial Reference Frames) und führt diese durch periodische und kontinuierliche Neumessungen nach.

³ Das Bundesamt für Landestopografie regelt die geodätischen Definitionen und die technischen Einzelheiten.

⁴ Es stellt den Bezug zwischen den lokal gelagerten Bezugssystemen, den global gelagerten Bezugssystemen der Schweiz sowie internationalen Bezugssystemen sicher und bietet Transformationsdienste zur Umrechnung als öffentliche Geodienste an.

Art. 4 Höhenbezugssysteme und Höhenbezugsrahmen

¹ Für die Landesvermessung werden ergänzend zu den lokal und global gelagerten geodätischen Bezugssystemen potenzialtheoretisch strenge Höhensysteme definiert.

² Der lokal gelagerte Höhenbezugsrahmen der Landesvermessung wird als Landeshöhennetz LHN95 bezeichnet und vom Bundesamt für Landestopografie festgelegt, nachgeführt, verwaltet und periodisch erneuert.

³ Das Bezugssystem CH1903+ wird für die Landesvermessung durch orthometrische Höhen im LHN95 ergänzt.

⁴ Das Bezugssystem CHTRS95 wird durch Höhen ergänzt, welche als geopotenzielle Koten angegeben werden.

Art. 5 Topografische Landesvermessung

¹ Die topografischen Informationen der Landesvermessung umfassen Geobasisdaten, welche die Form und Bodenbedeckung der Erdoberfläche sowie deren Nomenklatur im ganzen Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft und im grenznahen Ausland in drei Dimensionen beschreiben.

² Zu den topografischen Informationen der Landesvermessung gehören insbesondere:

- a. die Topografie in der Form von Höhendaten;
- b. die Topografie in der Form von Orthofotos und den dazugehörigen Luft- und Satellitenbildern;

³ SR ...

- c. die natürlichen und künstlichen Objekte des topografischen Landschaftsmodells;
- d. die Grenzen der administrativen Einheiten;
- e. die geografischen Namen.

³ Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Weisungen über die topografischen Informationen der Landesvermessung. Die Weisungen werden publiziert.

Art. 6 Kartografische Landesvermessung

¹ Gegenstand der kartografischen Landesvermessung ist das Bereitstellen des Landeskartenwerks.

² Das Landeskartenwerk umfasst die topografischen Karten in analoger und digitaler Form (Kartendaten).

Art. 7 Geodienste

Zur Landesvermessung gehören geodätische, topografische und kartografische Geodienste.

Art. 8 Nachführung

¹ Die Landesvermessung wird regelmässig nachgeführt und erneuert.

² Das VBS legt die Nachführungszyklen fest.

Art. 9 Zuständigkeiten

¹ Das Bundesamt für Landestopografie ist die Fachstelle des Bundes für die geodätische, topografische und kartografische Landesvermessung.

² Ihm obliegt die selbständige Durchführung der Landesvermessung.

³ Es kann Weisungen über die Verfahren und Methoden der Erstellung, der Erhebung, der Nachführung, der Erneuerung und der Verwaltung der Landesvermessung erlassen.

Art. 10 Technische Zusammenarbeit mit dem Ausland

¹ Das Bundesamt für Landestopografie arbeitet im Bereich der geodätischen, topografischen und kartografischen Landesvermessung mit Stellen der Nachbarstaaten und mit internationalen Organisationen zusammen.

² Es wirkt an der Entwicklung von europäischen und internationalen Normen und Systemen mit.

³ Es kann im Rahmen der bewilligten Voranschläge und Ausgaben mit anderen Staaten und mit internationalen Organisationen verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen.

2. Abschnitt: Landesgrenzen

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Das Bundesamt für Landestopografie ist die zuständige Fachstelle des Bundes für die Landesgrenzen.

² Das VBS ernennt die Mitglieder von Grenzkommissionen.

Art. 12 Mitwirkung der Kantone und Gemeinden

Die Mitwirkung der betroffenen Kantone und Gemeinden bei der Festlegung der Landesgrenzen wird gewährleistet durch:

- a. die Einsitznahme von Vertreterinnen oder Vertretern in Grenzkommissionen;
- b. durch schriftliche Konsultation, wenn keine Grenzkommissionen eingesetzt werden.

Art. 13 Mitwirkung von Stellen der Bundesverwaltung

¹ Sind durch die Festlegung der Landesgrenze Schutzgebiete, Schutzinventare oder öffentliche Werke, insbesondere Nationalstrassen oder Kraftwerke, in erheblicher Weise betroffen, so wird die Mitwirkung der zuständigen Fachstellen des Bundes gewährleistet durch:

- a. die Einsitznahme von Vertreterinnen oder Vertretern in Grenzkommissionen;
- b. durch schriftliche Konsultation.

² Der Antrag an den Bundesrat zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags über die Landesgrenze bedarf der Zustimmung der Direktion für Völkerrecht und der Gruppe Verteidigung.

Art. 14 Veröffentlichung

Die völkerrechtlichen Verträge über die Festlegung der Landesgrenze werden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht.

Art. 15 Grenzen der Liegenschaften

¹ Grenzen der Liegenschaften dürfen den Verlauf der Landesgrenzen nicht schneiden.

² Nach Abschluss oder Änderung von völkerrechtlichen Verträgen über die Landesgrenze werden die Daten der amtlichen Vermessung und des Grundbuchs von Amtes wegen angepasst.

Art. 16 Meldewesen

¹ Das Bundesamt für Landestopografie meldet den betroffenen Kantonen Änderungen am Verlauf der Landesgrenze.

² Die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle des Kantons meldet dem Bundesamt für Landestopografie festgestellte Schäden oder Gefährdungen von Grenzzeichen der Landesgrenze.

3. Abschnitt: Produkte

Art. 17 Amtliche Produkte

¹ Die amtlichen Produkte der Landesvermessung sind geodätische, topografische und kartografische Daten in analoger und digitaler Form.

² Das VBS bezeichnet die amtlichen Produkte der Landesvermessung und regelt deren Nachführung. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Wissenschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Armee.

Art. 18 Produktion und Vertrieb

¹ Das Bundesamt für Landestopografie ist zuständig für die Produktion und den Vertrieb der Produkte der Landesvermessung.

² Es kann für die Produktion und den Vertrieb mit Dritten zusammenarbeiten.

Art. 19 Qualität

Das Bundesamt für Landestopografie legt die Qualitätsstandards für die Produkte der Landesvermessung fest.

4. Abschnitt: Nationale Atlanten

Art. 20

¹ Folgende nationale Atlanten und Kartenwerke sind eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 26 des Geoinformationsgesetzes⁴:

Name des Kartenwerks	Zuständige Stelle des Bundes
Atlas der Schweiz	ETH Zürich
Geologischer Atlas	Bundesamt für Landestopografie
Geophysikalisches Kartenwerk	Bundesamt für Landestopografie
Geotechnisches Kartenwerk	Bundesamt für Landestopografie
Hydrologischer Atlas	Bundesamt für Umwelt
KlimaAtlas der Schweiz	Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie

⁴ SR ...

² Die Projektorganisation, die Finanzierung und die Zusammenarbeit werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem zuständigen Bundesamt und den Partnerorganisationen festgelegt.

³ Das Bundesamt für Landestopografie ist zuständig für die Produktion und den Vertrieb der nationalen Atlanten, soweit die Verträge keine abweichende Lösung vorsehen.

5. Abschnitt: Gewerbliche Leistungen

Art. 21

¹ Das Bundesamt für Landestopografie wird ermächtigt, im Rahmen von Artikel 19 des Geoinformationsgesetzes⁵ gewerbliche Leistungen zu erbringen.

² Es kann insbesondere:

- a. im Bereich der Geomatik und Kartografie Aufträge von anderen Stellen der Bundesverwaltung und von Dritten ausführen;
- b. im Bereich der Geomatik und Kartografie Arbeiten der Entwicklungszusammenarbeit ausführen;
- c. Daten und Produkte der geodätischen, topografischen und kartografischen Landesvermessung in besonders aufbereiteter Form anbieten;
- d. Leistungen des Flugdienstes den anderen Stellen der Bundesverwaltung, den Kantonen und Dritten anbieten.

³ Das Bundesamt für Landestopografie kann im Rahmen der gewerblichen Leistungen mit Dritten zusammenarbeiten.

6. Abschnitt: Kompetenzzentren

Art. 22 Flugdienst

¹ Das Bundesamt für Landestopografie betreibt in Zusammenarbeit mit der Luftwaffe einen Flugdienst.

² Der Flugdienst hat folgende amtlichen Aufgaben:

- a. Erstellen von Luftbildern für die Landesvermessung;
- b. Spezialbefliegungen für die Landesvermessung;

³ Auf das Personal des Flugdienstes findet die Verordnung vom 19. November 2003 über den militärischen Flugdienst⁶ Anwendung.

⁵ SR ...

⁶ SR 512.271

Art. 23 Koordinationsorgan Luftaufnahmen

¹ Das Bundesamt für Landestopografie ist das Koordinationsorgan Luftaufnahmen.

² Es ist zuständig für die Koordination der Befliegungen der Bundesverwaltung und der Kantone die der Erfassung von Geobasidaten des Bundesrechts dienen.

³ Die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone melden dem Koordinationsorgan vorgängig Befliegungen im Sinne von Absatz 2.

Art. 24 Militärgeografisches Institut

Das Bundesamt für Landestopografie betreibt das Militärgeografische Institut im Auftrag der Gruppe Verteidigung.

7. Abschnitt: Gebühren

Art. 25 Bemessung

Die Bemessung der Gebühren der Landesvermessung richtet sich nach dem 12. Abschnitt der Geoinformationsverordnung⁷.

Art. 26 Tarife

Das VBS erlässt die Tarife der Landesvermessung.

Art. 27 Berechnungsgrundlage für gewerbliche Leistungen

Das Bundesamt für Landestopografie verwendet zur Kalkulation der eigenen gewerblichen Leistungen (Art. 21) dieselben Ansätze, die es privaten Anbietern für die gewerbliche Nutzung in Rechnung stellt.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 9. September 1998⁸ über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV);
2. Verordnung vom 24. Mai 1995⁹ über die Benützung des eidgenössischen Kartenwerkes;

⁷ SR ...

⁸ AS 1998 2141

⁹ AS 1995 2614

3. Verordnung vom 1. September 1938¹⁰ betreffend die Abgabe und den Verkauf der neuen Landeskarten.

Art. 29 Änderung bisherigen Rechts

...[wird nach der Anhörung vervollständigt oder fällt evtl. weg]

Art. 30 Übergangsbestimmungen

Für die nationalen Atlanten nach Artikel 20 sind innert 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung öffentlich-rechtliche Verträge abzuschliessen. Bis zum Abschluss von Verträgen behalten die bestehenden Beschlüsse und Verträge ihre Gültigkeit.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Geoinformationsgesetz¹¹ in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

¹⁰ BS 5 678

¹¹ SR ...

